

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ankershagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. S. 410) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL. S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ankershagen vom 23. Februar 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung

Die Satzung der Gemeinde Ankershagen vom 12. Januar 2009 über die Erhebung einer Hundesteuer, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land am 9. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 – Steuermaßstab und Steuersätze – erhält im Punkt (2) folgende neue Fassung:

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 250 € je Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 5 Abs. 4 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V vom 4. Juli 2000, zuletzt geändert am 12. Dezember 2005) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Bei Vorlage des Negativzeugnisses beträgt die Steuer im Kalenderjahr

- | | |
|--|-------|
| 1. für den 1. Hund: | 50 € |
| 2. für den 2. und jeden weiteren Hund: | 100 € |

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Ankershagen, den 23. März 2009

St. Möller
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.